

Satzung
der Gemeinde Hohenhameln
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der

Rat der Gemeinde Hohenhameln
in seiner Sitzung
am
07. Oktober 1999

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 2 -

§ 2

Kostentarif

- / Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Die Gebühren werden bis zum 31.12.2001 in DM und ab 01.01.2002 in Euro erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark/Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.

- 3 -

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
- b) Besuch von Schulen
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
- d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- 4 -

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ausser den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen
 - 2. Gebühren für Telefax und Ferngespräche
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Von den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20,00 DM/10,00 EURO überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- 5 -

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenhameln, 07. Oktober 1999

GEMEINDE HOHENHAMELN

(L.S.)

gez.: Kreye
Bürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Gemeinde Hohenhameln

vom 07. Oktober 1999

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
(DM bis 31.12.2001) (Euro ab 01.01.2002)			

1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen
---	---

1.1	Abschriften je angefangene Seite:		
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00	2,50
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50	0,25
1.3	<u>Andere Vervielfältigungen</u>		
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	1,00	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	2,00	1,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
---	--

2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	10,00	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	6,00	3,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben		

2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergetellt werden, je Seite	3,00	1,50
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00	5,00
2.5	Bestätigungen nach § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO (Bestätigung der gesicherten Erschließung)	40,00	20,00

3 Akteneinsicht

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgen. nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00	5,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.1	Grundgebühr	10,00	5,00
3.2.2	zuzügl. je angefangene Seite	3,00	1,50

4 Abgabe von Druckstücken

(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)

für jede angefangene Seite	0,30	0,15
jedoch mindestens	2,00	1,00

5 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,

die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)

20,00	10,00
-------	-------

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen		
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	DM = 10,00 - 1.000,00 Euro = 5,00 - 500,00 (nach Aufwand und Wert)	
7	Verwaltungstätigkeiten		
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe- waltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	20,00	10,00
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1	bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM (5.000 Euro)	10,00	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 10.000 DM (5.000 Euro) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM (5.000 Euro)	10,00	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	50,00	25,00

Anmerkung zu Nummern 9.1 bis 9.3:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

- 9.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB 30,00 15,00
(Verzicht aufs Vorkaufsrecht bei Grundstückskaufverträgen)

10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00	2,50
11	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder sonstigen Belegen	5,00	2,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
16	Erschließungsbescheinigungen		
	bis zu 3 Ausfertigungen	5,00	2,50
	für jede weitere Ausfertigung	1,00	0,50
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00	15,00

Anmerkung: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.

18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00	15,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle <u>Anmerkung:</u> Tarif-Nr. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.	30,00	15,00
19	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	100,00	50,00

20	Archiv
-----------	---------------

20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.		
20.2	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00	15,00
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		
	- je Seite	4,00	2,00
	- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	0,50

Daneben kann die Gebühr zur Tarif-Nr. 20.1 erhoben werden.

Anmerkung zu 20.1 und 20.2:

Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

21	Rechtsbehelfe
----	---------------

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche.

abhängig vom Streitwert

Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300,00 DM/150,00 Euro beträgt

20,00 10,00

Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert für jeden angefangenen

bis DM (Euro)	Betrag von weiteren DM(Euro)	um DM	um Euro
<u>bis</u> 3.000,00 (1.500)	300,00 (150)	9,00	4,50
10.000,00 (5.000)	500,00 (250)	9,00	4,50
20.000,00 (10.000)	1.000,00 (500)	12,00	6,00
100.000,00 (50.000)	5.000,00 (2.500)	24,00	12,00
400.000,00 (200.000)	15.000,00 (7.500)	45,00	22,50
1.000.000,00 (500.000)	30.000,00 (15.000)	90,00	45,00
<u>über</u> 1.000.000,00 (500.000)	50.000,00 (25.000)	75,00	37,50

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.